

## Informationen zur Sorgerechtiung und Auskunftspflicht bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gemeinsames Sorgerecht<br>Im gemeinsamen Haushalt lebend                  | <input type="checkbox"/> Gemeinsames Sorgerecht<br>In getrennten Haushalten lebend                |
| <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht Mutter<br>(Unterlagen Familiengericht erforderlich) | <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht Vater<br>(Unterlagen Familiengericht erforderlich) |

- 
- Ansprechpartner für die Schule sind **alle** sorgeberechtigten Elternteile.
  - Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, müssen im gegenseitigen Einvernehmen der Eltern getroffen werden.  
Das betrifft zum Beispiel:
    - Einschulung
    - Schulwechsel
    - Besuch einer weiterführenden Schule
    - freiwillige Wiederholung einer Klasse und Rücktritt

### **Benötigt wird in diesen Fällen die Unterschrift beider Sorgeberechtigten.**

- Angelegenheiten des alltäglichen Lebens in der Schule regelt der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das betrifft zum Beispiel:
  - Zeugnisunterschrift
  - Krankmeldungen und Entschuldigungen bei Rückkehr
  - Elternabende
  - Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Bei Eltern in getrennten Haushalten kontaktiert die Schule den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser hat dann die gesetzliche Pflicht, den anderen Elternteil über die schulischen Belange des Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen. Beiden Sorgeberechtigten steht grundsätzlich ein Auskunftsrecht zu; die Schule hat die Informations- und Beratungspflicht.

### **Allein sorgeberechtigte Mütter und Väter**

- Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss die entsprechende Entscheidung des Familiengerichtes vorliegen. **Geschieden oder getrennlebende Elternteile, die nicht sorgeberechtigt sind, sind keine Ansprechpartner für die Schule.** Dies gilt auch für Stiefmütter / Stiefväter, die mit dem Sorgeberechtigten zusammenleben.
- Gibt es Änderungen bei den persönlichen Sorgerechtsregelungen, muss die Schule umgehend informiert werden.

Erklärung des bei der Anmeldung anwesenden, gemeinsam sorgeberechtigten Elternteils:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes zum Sorgerecht und verpflichte mich, den anderen sorgeberechtigten Elternteil über schulischen Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen.

---

Unterschrift sorgeberechtigte Mutter

---

Unterschrift sorgeberechtigter Vater